

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2019**  
Ausgabe - Nr. **32**  
Ausgabetag **02.08.2019**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH</b>			
198	26.07.19	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	551
<b>KREIS WARENDORF</b>			
199	25.07.19	a) 2. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Warendorf zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 05.08.2011, zuletzt geändert am 05.10.2012	552 – 554
200	25.07.19	b) Hinweisbekanntmachung gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90)	555
201	31.07.19	c) Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	556 – 562

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von  
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das  
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite  
[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt"  
abgerufen werden.

## **Kraftloserklärung**

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 302761812 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 26.07.2019 gemäß §15 Abs. 6 SPKVO für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

**2. Änderungssatzung zur Satzung  
„Allgemeine Vorschrift des Kreises Warendorf zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“  
vom 05.08.2011, zuletzt geändert am 05.10.2012**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 646), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) geändert worden ist, hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 05.04.2019 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Allgemeine Vorschrift des Kreises Warendorf zu § 11a Absatz 2 ÖPNVG NRW vom 05.08.2011 (Amtsblatt des Kreises Warendorf vom 08.08.2011 S. 445 ff.) die zuletzt durch die 1. Änderungssatzung, die vom Kreistag am 05.10.2012 beschlossen wurde, wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 13 wird folgende Ziffer 14 eingefügt:

14 Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziffer 15 rückwirkend mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft."

2. Nach Ziffer 14 wird folgende Ziffer 15 eingefügt:

15 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens dieser Satzung (Ziffer 14) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Darüber hinaus haben Betreiber, die zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens dieser Satzung (Ziffer 14) im Geltungsbereich dieser Satzung eigenwirtschaftliche Verkehre auf Grundlage bestandskräftig erteilter personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen bzw. Erlaubnisse betreiben, für die restliche Geltungsdauer dieser Genehmigungen bzw. Erlaubnisse einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils an der Ausbildungsverkehrspauschale nach Maßgabe der Satzung. Die Satzung gilt insoweit bis zum Abschluss der jeweils bereits begonnenen Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Bei der weiteren Anwendung der Satzung während des vorstehend beschriebenen Übergangszeitraums wird die jeweils geltende Gesetzeslage beachtet.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Warendorf zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 05.08.2011, zuletzt geändert am 05.10.2012, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 270) in der derzeit gültigen Fassung auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 25.07.2019

Kreis Warendorf  
im Auftrag

gez.  
Klausmeier  
Ltd. Kreisverwaltungsdirektorin

**Hinweisbekanntmachung gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90)**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG NRW zwischen

- dem Kreis Warendorf und dem Kreis Gütersloh,
- dem Kreis Warendorf und dem Kreis Soest,
- dem Kreis Warendorf und der Stadt Hamm sowie
- den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster

über die Übertragung der Vergabezuständigkeit für grenzüberschreitende Linien.

Die o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen hat die Bezirksregierung Münster am 17. Juni 2019 genehmigt und am 28. Juni 2019 in ihrem Amtsblatt Nr. 26/2019 vom 28.06.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Warendorf, den 25.07.2019

Kreis Warendorf  
im Auftrag

gez.  
Rehers

**Benachrichtigung**

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Georgi Ivanov Ivanov, geb. am 18.02.82, zuletzt wohnhaft in 59269 Beckum, Neubeckumer Str. 11a, mit Schreiben vom 31.07.2019, Aktenzeichen: 36.50.30 Ivanov eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zimmer B 0.60, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Valentin-Ionut Stanciu**

letzte bekannte Anschrift: **Drosselstiege 1: 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **24.07.2019**  
Aktenzeichen : **368300/OV/106/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 19.07.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herr Mohmood Hasan Almurad**

letzte bekannte Anschrift: **Clemens-August-Str.36; 59320 Ennigerloh**  
mit Schreiben vom : **24.07.2019**  
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/107/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 19.07.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Josephine Petovski**

letzte bekannte Anschrift: **Marktstr.65; 47623 Kevelaer**  
mit Schreiben vom : **25.07.2019**  
Aktenzeichen : **368300/OV/108/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 25.07.2019

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Marius Cacareaza**

letzte bekannte Anschrift:     **Gerhart-Hauptmann-Str. 6; 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom             **29.07.2019**  
Aktenzeichen                 **368300/OV/110/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 29.07.2019

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Markus Müller**

letzte bekannte Anschrift: **Göttinger Str. 1; 59329 Wadersloh**  
mit Schreiben vom : **30.07.2019**  
Aktenzeichen : **368300/OV SA/110/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 30.07.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Natalia Kremer**

letzte bekannte Anschrift: **Vohren 96 a; 48231 Warendorf**  
mit Schreiben vom : **30.07.2019**  
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/111/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 30.07.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Güler Kaya, zuletzt wohnhaft in Otto-Hue-Straße 8 59229 Ahlen mit Schreiben vom 25.07.2019, Aktenzeichen 3105/92680 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 0.14, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Rami Al Sahli, zuletzt wohnhaft in Goethestraße 24 59269 Beckum mit Schreiben vom 29.07.2019, Aktenzeichen 3200/449453 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 2.14, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat